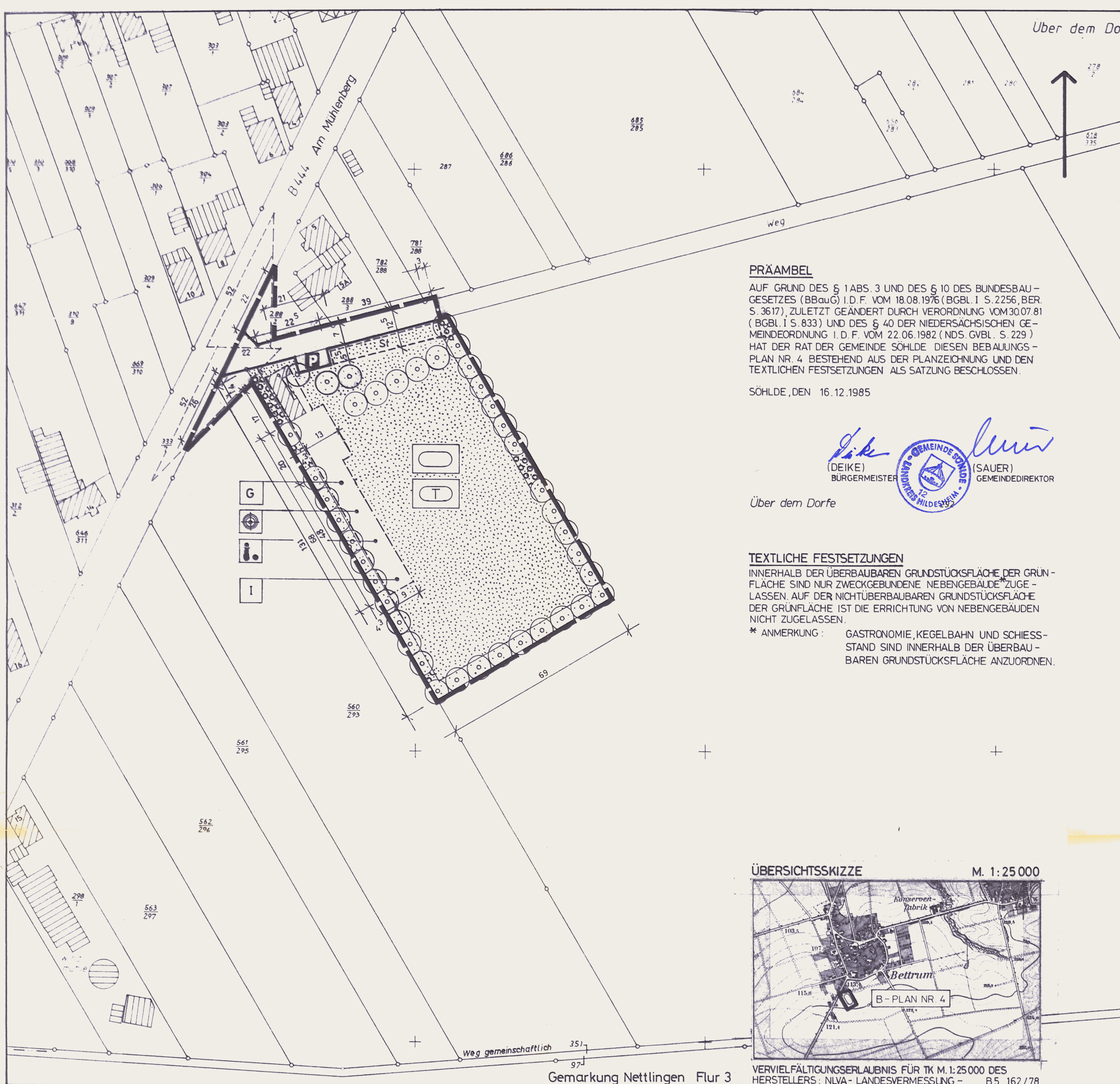




PRAAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAU-GESETZES (BBauG) I.D.F. VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM 30.07.81 (BGBl. I S. 833) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GE- MEINDEORDNUNG I.D.F. VOM 22.06.1982 (NDS. GVBl. S. 229) HAT DER RAT DER GEMEINDE SÖHLDE DIESEN BEBAUUNGS- PLAN NR. 4 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

SÖHLDE, DEN 16.12.1985

(Signaturen)
(DEIKE) BÜRGERMEISTER (SAUER) GEMEINDEDEKRETOR
Über dem Dorf

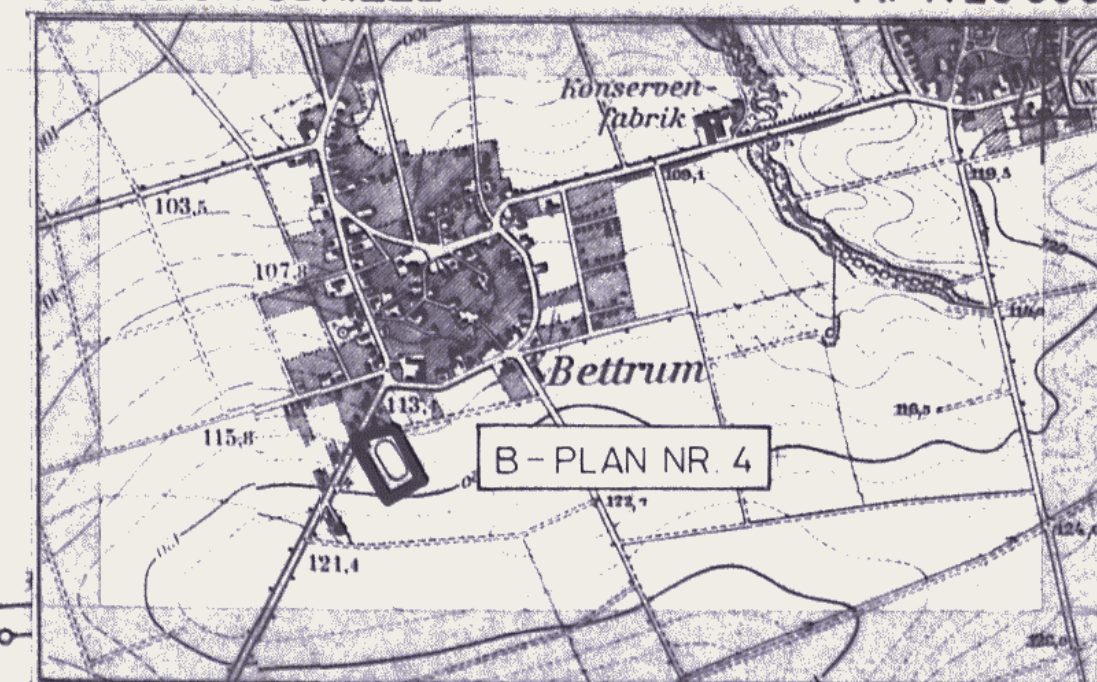
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHE DER GRÜN- FLÄCHE SIND NUR ZWECKGEBUNDENE NEBENGEBAUDE ZUGE- LASSEN. AUF DER NICHTÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHE DER GRÜNFLÄCHE IST DIE ERRICHTUNG VON NEBENGEBAUDEN NICHT ZUGELASSEN.

* ANMERKUNG: GASTRONOMIE, KEGELBAHN UND SCHIESS- STAND SIND INNERHALB DER ÜBERBAU- BAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHE ANZUORDNEN.

ÜBERSICHTSSKIZZE

M. 1:25 000



VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR TK M. 1:25 000 DES HERSTELLERS: NILVA - LANDESVERMESSUNG - B.5 162/78

GEMEINDE SÖHLDE
ORTSCHAFT BETTRUM FLUR 4
LANDKREIS HILDESHEIM M.1:1000
BEBAUUNGSPLAN NR. 4
"SPORTSTÄTTEN-BETTRUM"

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (Symbol: G)
- SPORTPLATZ (Symbol: St)
- TENNIS (Symbol: T)
- GEM. § 9 ABS. 1 (25 a) BBauG ANZUPFLANZENDE BÄUME (Symbol: Baum)
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (Symbol: Rechteck)
- BAUGRENZE (Symbol: gestrichelte Linie)
- ZAH. DER VOLLGESCHOSSE (Symbol: I)
- FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE (Symbol: St)
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (Symbol: St)
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE (Symbol: P)
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE (Symbol: gestrichelte Linie)
- SICHTDREIECK IN HÖHE VON 80 cm ÜBER O.K. STRASSE VON BEBAUUNG, BEWUCHS UND SONSTIGEN MASS- NÄHMEN FREIZUHALTEN (Symbol: Dreieck)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (Symbol: gestrichelte Linie)
- FLÄCHE FÜR ANZUPFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER [GEM. § 9 ABS. 1 (25a) BBauG] DIE ANPFLANZUNGSFLÄCHE IST FLÄCHENDECKEND MIT STRÄUCHERN UND JE 100 qm ANPFLANZUNGS- FLÄCHE MIT EINEM STANDORTHEIMISCHEN, HOCH- WACHSENDEN BAUM ZU BEPFLANZEN (Symbol: Baum)
- GASTRONOMIE (Symbol: G)
- SCHIESSTAND (Symbol: St)
- KEGELBAHN (Symbol: K)
- ZWECKGEBUNDENE NEBEN- GEBÄUDE, KEGELBAHN, SCHIESSTAND, GASTRONOMIE (Symbol: Gebäude)

GEMEINDE SÖHLDE ORTSCCHAFT BETTRUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 4 M. 1:1000
"SPORTSTÄTTEN-BETTRUM" FLUR 4

PLANUNGSBÜRO SRL WEBER
KÖNIGSTRASSE 12 SPINOZASTRASSE 1
3200 HILDESHEIM 3000 HANNOVER
TEL. (051 21) 2 25 26 TEL. (0511) 55 32 59

F - 4/RI
E - 5/RI
I - 5/RI
K - 5/RI
A - 6/RI
G - 6/RI

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 09.05.1983 die Aufstellung der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes Nr. 4 beschlossen⁴⁾ Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 12.09.1983 ortsüblich bekanntgemacht

SÖHLDE, den 16.12.1985
GEMEINDEDEKRETOR (SAUER)

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Söhlde am 28.03.1984 Az.: 05 103

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 28.3.84). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei als Maßstäbe übertragen.

Katasteramt Hildesheim, den 08.1.86

Der Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
PLANUNGSBÜRO SRL WEBER

HILDESHEIM, den 07.06.1984
Jürgen Weber

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.09.1985 dem Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.09.1985 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 30.09.1985 bis 30.10.1985 gemäß § 6 Abs. 3 BBauG öffentlich ausgelegt⁵⁾

SÖHLDE, den 16.12.1985
GEMEINDEDEKRETOR (SAUER)

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen⁶⁾. Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 18.11.1985 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

SÖHLDE, den 16.12.1985
GEMEINDEDEKRETOR (SAUER)

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde LANDKREIS HILDESHEIM (Az. 151/1408) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben³⁾ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt²⁾. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen³⁾.

HILDESHEIM, den 11. JUNI 1986

Genehmigungsbehörde
LANDKREIS HILDESHEIM
DER OBERBÜRGERMEISTER
Landkreis Hildesheim
Amt für Bauplanung
Der Oberbürgermeister
(Schöne)

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.) aufgeführten Auflagen / Maßgaben³⁾ in seiner Sitzung am beigetreten⁶⁾. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben³⁾ vom bis öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

den

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 23.07.1986 im Amtsblatt NR. 32 FÜR DEN LANDKREIS HILDESHEIM bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 24.07.1986 ortsüblich bekanntgemacht worden.

SÖHLDE, den 31.07.1986
GEMEINDEDEKRETOR

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht³⁾ geltend gemacht worden.

SÖHLDE, den
GEMEINDEDEKRETOR

- 1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
- 2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
- 3) Nichtzutreffendes streichen
- 4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefaßt wurde
- 5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
- 6) Nur falls erforderlich